

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

diesem Jammerthal abscheiden und für dem gestrengen Richter-
stuel Gottes erscheinen müssen, jedoch nichts anderes uns als
Jesu Christi Verdienst und Leiden zu getrösten haben und
benebens, was wir in diesem zergänglichen Leben Gutes ge-
wirkt haben, mit uns bringen“, so verschaffen sie ad pias
causas je 6 fl. der Corporis Christi Bruderschaft, der Angst
Christi Bruderschaft, der „unserer lieben Frauen“ Rosenkranz
Bruderschaft in Freistadt, welcher die Frau einverleibt war,
der St. Franzisci Bruderschaft zu Popping, deren Mitglied
sie auch war, den P. P. Karmeliten und Minoriten für
h. Messen und den armen Leuten vor der Kirche „gleich nach
der Begräbnus auszuteilen“, und je 3 fl. den armen Leuten
auf die Hand im Bruderhause, im Damüller-Häusel und im
Siechenhäusel an der Leimgstetten.

„Deren allhiefigen Herren PP. Copucinis solle der oder
die überlebende Konperson wie vorhin noch ferner, alslang
Gott hoffentlich die Apotheken mit ertlecklichen Mitteln ge-
segnen und vor unglücksfälligem Abnehmen behüten wird,
mit nothwendigen Arzneien helfen, sie gratis versehen und sie
damit frei halten*). Es werden aber dieselben darum als
auch wohlgedachte anderen Herren Patres hiemit beweg-
lichst gebeten, für dieser abgestorbenen Seele ewige Wohlfahrt
in ihrem h. Messopfer bestens eingedent zu sein.“ Sie heben
den Ehekontrakt und das 1679 gemachte Testament auf und
setzen sich, „da die Erbenseinsetzung das notwendigste oder
eigentliche Hauptstück eines gültigen und rechtsbeständigen
Testamentes sei“, beiderseits gegenseitig „unwillen der
aneinander erwiesenen Lieb und Treu zum rechten und un-
widersprechlichen Principal- und Universal-Erben und Voll-
zieher des Testamentes ein“, der überlebende Konteil soll über
das völlige Vermögen, es sei liegend oder fahrend, freieigen-
tümlich verfügen können, aber den vier Kindern je 1000 fl.,
die bis zu ihrer Vogtbarkeit ruhig ohne Zins auf dem Hause
liegen bleiben, auswerfen, sie in aller Gottesfurcht und in
tugendsamem Wandel erziehen und mit Kleidung und anderer
Notdurft treulich versehen. Wie die schon verheiratete Tochter
soll auch die noch ledige bei ihrer Vermählung mit gerichtetem
Bette und Kasten ausgestattet werden und beiden nach dem
Tode der Mutter ihre Leibskleidung und ihr weiblicher Ge-
schmuck, den zwei Söhnen nach dem Tode des Vaters seine

*) Das geschah getreulich bis 1. Mai 1898, wo H. Franz Rucker
die Apotheke verkaufte.